

Teilrevision Gemeindeordnung Ittigen

1. Vernehmlassung – Stellungnahme

PARTEI: SP Ittigen

KONTAKTPERSON: Gabriela Meister-Vogt

Zu den Fragestellungen und Lösungsansätzen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Fragestellung	Lösungsansatz	Stellungnahme
<p>Art. 14 Ausstandspflicht</p>	<p>Das Gemeindegesetz hat die Ausstandspflicht auf eingetragene Partnerschaften und faktische Lebensgemeinschaften ausgedehnt. Die Gemeindeordnung muss der Änderung des kantonalen Rechts angepasst werden.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Art. 16a (neu) Datenschutz</p>	<p>Die wichtigen Fragen des Datenschutzes werden im kantonalen Datenschutzgesetz geregelt (BSG 152.04). Der Gestaltungsspielraum der Gemeinden ist in diesem Bereich gering, weshalb das Datenschutzreglement aufgehoben werden kann. Einzig der Umgang mit Listenauskünften soll noch kommunal geregelt werden, und zwar indem ein neuer Art. 16a in die GO aufgenommen wird.</p> <p>Die Regelung kann wie folgt skizziert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Gemeinderat kann Listenauskünfte bewilligen. • Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, politischen, kulturellen und sportlichen Institutionen erteilt. • Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann ihre Daten für Listenauskünfte sperren. <p>Es könnte eingewendet werden, angesichts der Aktualität und der Komplexität der sich im Zusammenhang mit Datenschutz stellenden Fragen seien die diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen der Gemeinde Ittigen auszubauen.</p> <p>Von einem solchen Vorhaben ist abzusehen, weil mittels kommunaler Regelung die Probleme nicht gelöst werden können. Der Datenschutz ist weitgehend durch übergeordnetes Recht geregelt. Probleme sind im Rahmen der geltenden Regelungen zu lösen, eine zusätzliche Regulierung auf Stufe Gemeinde würde</p>	<p>Zustimmung</p>

	<p>nur noch mehr Komplexität schaffen, ohne die Probleme zu lösen.</p>	
<p>Art. 19 Nachkredite</p>	<p>Die bisherige Nachkreditregelung ist grundsätzlich bewährt und soll für Verpflichtungskredite so beibehalten werden. Bei der Globalsteuerung im Rahmen von IFM hingegen erscheint die 10%-Regel (pro Produktgruppe) zu undifferenziert und zu weitreichend. Hier ist eine Lösung zu finden, welche den Spielraum bei Nachkrediten etwas einschränkt.</p> <p>Im Rahmen der GO-Teilrevision steht folgende Regelung zur Diskussion: Der Gemeinderat kann <i>Nachkredite zu Globalkrediten bis zu 2% des ursprünglichen Kredits</i> (pro Produktgruppe) beschliessen, maximal aber Fr. 100'00.</p> <p>Hier erscheint eine geringere Nachkreditzuständigkeit deshalb angezeigt, weil im Rahmen von Globalkrediten weit mehr Spielräume zur Kompensation von Mehraufwendungen bestehen, als beim „traditionellen“ Beschluss über sehr detaillierte Voranschlagskredite.</p> <p>Zudem ist darauf hinzuweisen, dass gebundene Nachkredite unabhängig von ihrer Höhe durch den Gemeinderat beschliessen werden können.</p> <p>Es gilt zu beachten, dass es vorliegend ausschliesslich um Nachkredite zu den neun Nettokrediten der Produktgruppen geht, und nicht etwa um das Verschieben von Krediten zwischen Produkten innerhalb einer Produktgruppe. Für letzteres ist der Gemeinderat zuständig. Vorliegend geht es um die Festlegung der Nachkredit-Zuständigkeit im Verhältnis Stimmberechtigte / Gemeinderat.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Art. 28 Abs. 2 Bst. d und e Art. 41 Bst. c und d Anhang Ziff. III. und IV. Primarschul- und Oberstufenkommission</p>	<p>Künftig soll es in der Gemeinde Ittigen noch eine Schulkommission (neu: Bildungskommission) geben. Die „Eckwerte“ dieser Kommission stellen sich wie folgt dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bildungskommission zählt 7-9 Mitglieder. • 6 8 Mitglieder werden im Proporzverfahren an der Urne gewählt. • Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements präsidiert die Bildungskommission als Mitglied von Amtes wegen. • Die parteipolitische Zugehörigkeit des Präsidiums wird angerechnet (gleiche „Mechanik“ wie Gemeindepräsidium im Gemeinderat). 	<p>grundsätzliche Zustimmung</p> <p>Es ist grundsätzlich wünschbar, dass die Kommission nach dem Proporz zusammengesetzt wird. Eine Anrechnung der parteipolitischen Zugehörigkeit des Präsidiums ist jedoch in der Form nicht durchführbar (Bsp. Departementswechsel während laufender Legislatur).</p> <p>Damit dieser „zusätzliche“ Sitz des Präsidiums nicht allzu stark ins Gewicht fällt, schlagen wir vor, dass die Kommission 9 Mitglieder zählt, wovon 8 direkt gewählt werden, das neunte indirekt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> Die Bildungskommission in ihrer neuen Ausgestaltung wird nach Ablauf der Amtsdauer der bestehenden Schulkommissionen auf den 1.1.2013 eingesetzt (mittels Übergangsrechtlicher Bestimmung). <p>Mit dem Umbenennen des Gremiums in Bildungskommission will der Gemeinderat dem Umstand Rechnung tragen, dass sich die Zuständigkeiten der Kommission zukünftig nicht nur auf schulische Fragen beschränken müssen, sondern auch allgemeine Bildungsfragen umfassen können (z.B. Musikschulen, Bibliotheken, Erwachsenenbildung, etc.). U. a. für diese Bereiche fehlte bis jetzt ein entsprechendes Gremium.</p>	<p>Es geht dabei einzig um die demokratische Legitimation und die möglichst breite Verankerung der Kommission in der Gemeinde, nicht um die Verteilung der Aufgaben auf mehrere Personen.</p> <p>Der Anhang Ziff. III ist zwar in der ersten Spalte erwähnt. Aus dem Text geht jedoch nicht hervor, wie sich der Gemeinderat die Zuständigkeiten der neu zu schaffenden Bildungskommission vorstellt.</p>
<p>Art. 28 Abs. 2 Bst. c Art. 41 Bst. b Anhang, Ziffer II. Abs. 3 Fürsorge- und Vormundschafskommission</p>	<p>Gleich wie bei der neuen Bildungskommission wäre auch für die Fürsorge- und Vormundschafskommission (neu: Sozialkommission) folgendes vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements präsidiert die Sozialkommission als Mitglied von Amtes wegen. Die parteipolitische Zugehörigkeit des Präsidiums wird angerechnet (gleiche „Mechanik“ wie Gemeindepräsidium im Gemeinderat). Die Sozialkommission in ihrer neuen Ausgestaltung wird nach Ablauf der ordentlichen Amtsdauer der Fürsorge- und Vormundschafskommission auf den 1.1.2013 eingesetzt (mittels Übergangsrechtlicher Bestimmung). Aufgrund der Vorgaben des Bundes zum Erwachsenen- und Kinderschutzrecht werden sich in absehbarer Zeit für den Bereich „Vormundschaft“ einschneidende Änderungen (möglicherweise bis hin zur Kantonalisierung dieser Aufgabe) ergeben. Weil sich bei der Vormundschaft aufgrund der Änderungen im übergeordneten Rechts weitreichende Änderungen ergeben werden, soll die Kommission künftig „Sozialkommission“ heissen, auch wenn ihr für eine beschränkte Zeit die Aufgabe „Vormundschaft“ weiterhin noch obliegen wird. 	<p>grundsätzliche Zustimmung</p> <p>Bemerkungen vgl. oben zu Bildungskommission</p>
<p>Art. 29 Abs. 1</p>	<p>In einigen grösseren Gemeinden hat sich</p>	<p>grundsätzliche Zustimmung</p>

<p>Bst. c (neu) Art. 30 Abs. 1 Bst. b Baurechtliche Grundordnung</p>	<p>bei grösseren Ein- oder Umzonungen gezeigt, dass es an Gemeindeversammlungen immer schwieriger wird, gute planerische Gesamtlösungen umzusetzen. Die Gegner von einzelnen Elementen schliessen sich zu Allianzen zusammen und können so das Geschäft letztlich „bodigen“ oder zumindest nachteilig abändern.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass Revisionen des Zonenplans und der Zonenvorschriften, die für die Gemeindeentwicklung von erheblicher Bedeutung sind, eher eine Chance hätten, an der Urne von den Stimmberechtigten angenommen zu werden. An der Urne müssten sich die Stimmberechtigten zu einem Ja oder Nein zur Gesamtlösung durchringen.</p> <p>Dieses Problem zeigt sich nur bei grösseren Ein- und Umzonungen. Es ist deshalb eine Lösung anzustreben, wonach die Änderung des Zonenplans und / oder der Zonenvorschriften nur dann zu einer Urnenabstimmung führt, wenn der Halt des betroffenen Gebiets 15'000 m² übersteigt. Wären geringere Flächen oder lediglich das Baureglement ohne konkreten Bezug zu einem bestimmten Gebiet betroffen, würde darüber nach wie vor die Gemeindeversammlung beschliessen.</p> <p>Mit dieser Lösung würde gewährleistet, dass nur die „strategischen“ Geschäfte der Gemeindeversammlung entzogen werden. Ein- und Umzonungen mit einem Halt bis zu 15'000 m² würden, wie alle anderen Planungsgeschäfte, nach wie vor der Gemeindeversammlung unterbreitet.</p> <p>Urnenabstimmungen zu Planungsgeschäften dürften sehr selten sein. Die letzten „heiklen“ Geschäfte lagen knapp unter 25'000 m², womit bei einer Grenze von 15'000 m² in diesen Fällen an der Urne hätte abgestimmt werden müssen.</p>	<p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Übertragung von Geschäften der Gemeindeversammlung an die Urne ohne gleichzeitige Einführung des Parlaments einem Demokratieverlust gleichkommt: Es fehlt die Möglichkeit zur öffentlichen politische Auseinandersetzung im Vorfeld der Abstimmung.</p>
<p>Art. 30 Abs. 1 Bst. j Erhöhung Stellenetat</p>	<p>Die Erhöhung des Stellenetats um mehr als 100% obliegt der Gemeindeversammlung. Dieser besondere Zuständigkeitsbestand steht im Widerspruch zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung (IFM), in welcher mit Produktdefinitionen und den entsprechenden Globalkrediten gesteuert wird. Der für die Aufgabenerfüllung erforderliche Personalaufwand ist im Globalkredit enthalten.</p> <p>Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung im Zusammenhang mit Stellen-</p>	<p>Zustimmung</p>

	<p>schaftungen führt zu einer Übersteuerung und macht die Vorteile der Globalsteuerung teilweise zunichte. Es wäre deshalb sachgerecht, wenn dem Gemeinderat die Zuständigkeit zum Beschluss und zu Veränderungen des Stellenplans zugewiesen würde. So könnte der Gemeinderat rasch reagieren, wenn Veränderungen bei der Aufgabenerfüllung anstehen. Namentlich in den vom Kanton oder von anderen Gemeinden (mit-) finanzierten Stellen könnte der Gemeinderat die Umsetzung rasch vollziehen. Es ist davon auszugehen, dass der Gemeinderat von seiner Zuständigkeit mit der nötigen Sensibilität und Zurückhaltung Gebrauch machen würde.</p> <p>Um beim Verschieben der Zuständigkeit an den Gemeinderat möglichst grosse Transparenz zu wahren ist vorgesehen, den Gemeinderat in der GO zu verpflichten, den Stellenbestand und dessen Veränderungen pro Produktgruppe jährlich auszuweisen. So wird über den Personalbestand und dessen Veränderungen Rechenschaft ablegt, ohne dass die Stimmberechtigten übersteuern können.</p>	<p>Es ist selbstverständlich, dass der Gemeinderat transparent über den Stellenbestand und dessen Veränderungen informiert (z. Bsp. im Jahresbericht). Eine solche Vorschrift gehört u.E. jedoch nicht in die Gemeindeordnung.</p>
<p>Inkrafttreten der Änderungen</p>	<p>Die Änderungen der teilrevidierten Gemeindeordnung sollen auf den 1.1.2011 in Kraft treten. Die Schulkommissionen und die Fürsorge- und Vormundschaftskommission würde ihre ordentliche Amtsdauer beenden (Ende 2012).</p>	<p>Zustimmung</p>

zusätzliche Vorschläge:

Art. 4 und 5: müssen umformuliert, d.h. an IRM angepasst werden (Produktbudgets)

Art. 28 Abs. 2 Bst. a: „die 7 Mitglieder des Gemeinderates“

Anders als üblich muss der/die GemeindepräsidentIn in Ittigen nicht zusätzlich als eines von sieben Mitgliedern in den Gemeinderat gewählt werden. Diesen „Sonderfall Ittigen“ gilt es abzuschaffen. Künftig sind 7 Mitglieder des Gemeinderates zu wählen (Proporz), eines davon zusätzlich als GemeindepräsidentIn (Majorz). So werden faire demokratische Verhältnisse sichergestellt.

Art 29 Abs. 2:

Der Gemeinderat **muss** den Stimmberechtigten eine Variante zum Beschluss unterbreiten, **wenn mindestens drei Prozent der Stimmberechtigten dies verlangen**.

Es soll nicht alleine vom Gutdünken des Gemeinderates abhängen, ob den Stimmberechtigten eine Variante zur Abstimmung unterbreitet wird oder nicht. Mit einer dem Referendum entsprechenden Unterschriftenzahl soll eine Variantenabstimmung verlangt werden können. So lässt sich u.a. auch verhindern, dass eine Vorlage nur deshalb abgelehnt wird, weil einzelne Elemente nicht mehrheitsfähig sind.

Minoritätsklausel für die Gemeindeversammlung

Die SP Ittigen fordert den Ersatz der Gemeindeversammlung durch ein Parlament. Diese Forderung lässt sich im Rahmen der laufenden Teilrevision der Gemeindeordnung kaum umsetzen.

Solange Ittigen über kein Parlament verfügt, ist eine Minoritätsklausel für die Gemeindeversammlung vorzusehen: Die unterlegenen Versammlungsteilnehmenden können eine Urnenabstimmung verlangen, wenn sie mindesten einen Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten hinter sich bringen. Entsprechende Instrumente kennen z. Bsp. die Kantonsverfassung von Zürich sowie die Gemeinde Wohlen.

Für die SP Ittigen

Gabriela Meister-Vogt, Vorstandsmitglied

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme z. Hd. des Gemeinderats bis spätestens **26.08.2009** einzureichen. Allfällige elektronische Eingaben sind an annamarie.dick@ittigen.ch zu richten. Besten Dank.